

# Lieferantenhandbuch

VERSION 5.0

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Allgemeines .....	2
1.2	Ziele .....	2
1.3	Anwendungsbereich .....	2
2	Transportverpackung und Kennzeichnung.....	3
2.1	Grundsätzliche Anforderungen .....	3
2.2	Schadstofffreiheit von Verpackungsmaterialien .....	3
2.3	Nachhaltigkeit und Umweltschutz .....	4
2.4	Verpackungsmaterialien .....	4
2.5	Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung .....	5
3	Anlieferungen .....	7
3.1	Grundsätzliche Anforderungen .....	7
3.2	Öffnungszeiten und Adressen der Wareneingänge.....	7
3.3	Warenbegleitdokumente .....	7
3.4	Getrennte Anlieferung von schweren Teilen mehrerer Projekte .....	8
3.5	Übergröße / Überschwere Lieferung / Großlieferungen .....	9
3.6	Nutzung des Syntegon Speditionskonzeptes bei Incoterm FCA .....	9
4	Verweis auf Normen und Richtlinien .....	10
5	Anlagenverzeichnis.....	11

## 1 Einleitung

### 1.1 Allgemeines

Das Lieferantenhandbuch ist eine schriftliche Definition der allgemein gültigen Anforderungen, welche die Syntegon Technology GmbH (nachfolgend SYNTEGON) an ihre externen als auch internen Lieferanten stellt.

### 1.2 Ziele

Ziel ist die Information über Anforderungen und Vorschriften für die Anlieferung von Material bei SYNTEGON, sodass durch Standardisierung seitens des Lieferanten eine Logistik für optimalen und rationalen Material- und Informationsfluss gewährleistet werden kann.

SYNTEGON legt dabei größten Wert auf nachfolgende Aspekte:

- Arbeits- und Umweltschutz
- Wirtschaftliche Effizienz
- Qualitätssicherung

### 1.3 Anwendungsbereich

Dieses Handbuch beschreibt die Basis für alle Lieferung an SYNTEGON. Mit diesem Handbuch möchte SYNTEGON die logistischen Anforderungen seinen Lieferanten näherbringen, um einen effektiven und störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und SYNTEGON zu gewährleisten. Das Handbuch stellt eine Ergänzung zu den Rahmenverträgen dar und ist als Mindestanforderung zu verstehen.

## **2 Transportverpackung und Kennzeichnung**

### **2.1 Grundsätzliche Anforderungen**

Der Zulieferer gewährleistet ein Verpackungssystem, welches den Produkтанforderungen, den Anforderungen des Lieferantenhandbuches von SYNTEGON, sowie allen geltenden Vorschriften nationaler, regionaler und lokaler Behörden entspricht, einschließlich der an dem Ort geltenden Vorschriften, an denen die Verpackung entsorgt wird.

Eine geeignete Verpackung schützt die Mitarbeiter vor Arbeitsunfällen und das Material vor Beschädigung und falscher Handhabung innerhalb der gesamten Logistikkette. Zugleich wird der komplette Prozess optimiert. Beginnend mit dem Packvorgang beim Lieferanten, über den Versand, Transport, Wareneingang, Wareneingangskontrolle, Lagerung bis hin zur Bearbeitung in der Fertigung und der Entnahme für die Montage.

Die Verpackung ist so zu gestalten, dass die Ware sicher und unbeschädigt bei SYNTEGON eintrifft. Grundsätzlich ist die Verpackung auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien auszulegen. Sollte sich der Zulieferer nicht an diese Vorgaben halten, behält sich SYNTEGON vor, Korrekturmaßnahmen einzufordern bzw. die Ware an den Lieferanten zurückzusenden. Die Verpackungsrichtlinien sind dabei als Mindestanforderung zu verstehen

Weiterhin behält sich SYNTEGON vor sämtliche Kosten die aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben des Lieferantenhandbuches entstehen, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Dieses sind zum Beispiel Kosten durch zusätzliches Umpacken, eine erschwerte Handhabung beziehungsweise Zuordnung oder zusätzlicher Aufwand bei der Entsorgung. Qualitätseinbußen, die auf eine unsachgemäße oder verschmutzte Verpackung zurückzuführen sind, können ebenfalls dem Lieferanten belastet werden.

### **2.2 Schadstofffreiheit von Verpackungsmaterialien**

Das Material, aus denen Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsmittel oder Kennzeichnungen bestehen, darf keine Stoffe/Substanzen enthalten, für die Verwendungs- oder Herstellungsbeschränkungen oder Verbote bestehen.

Auch dürfen Verpackungen nicht mit gefährlichen Stoffen/Substanzen behandelt sein, die aus ihnen entweichen oder freigesetzt werden.

Einschlägig für die Bewertung der Gefährlichkeit eines Stoffes/Substanz bzw. für die Ermittlung der Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder des Verwendens ist jeweils das nationale Recht an allen Orten der vorgesehenen

Lieferkette und in jedem Fall die EG-Verordnung EC 1907/2006 „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)“. Sind Stoffe/Substanzen in der Liste der Substances of Very High Concern (SVHC/Kandidatenliste) der ECHA aufgeführt, ist dies mit einem Verwendungsverbot gleich zu setzen.

### 2.3 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Für jegliche Einwegverpackungen ist nachhaltiges Material zu verwenden. Dieses muss dem Recycling zugeführt werden dürfen. Verpackungsabfälle sowie die Verwendung überflüssiger und/oder übermäßiger Verpackungen sind gemäß EU-Richtlinie 94/62/EG zu vermeiden. Insbesondere müssen lokale Richtlinien und Vorgaben eingehalten werden.

Die Kennzeichnung der Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu Recyclingzwecken muss gemäß DIN 6120 erfolgen. Die Recyclingfähigkeit darf durch die Kennzeichnung nicht beeinträchtigt werden.

### 2.4 Verpackungsmaterialien

Verpackungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Alle verwendeten Hölzer (Kisten, Paletten, Stauhölzer, usw.) sind gemäß IPPC-Standard ISPM 15 zu behandeln und entsprechend zu kennzeichnen.
- Als Polster- und Füllmaterial sind Polsterpapier, Luftbeutel, Luftpolsterfolie oder geeignete Schaumstoffe zu verwenden.
- Kantenschutz ist aus Kartonage oder Kunststoff zu verwenden.
- Altpapier darf nicht verwendet werden.
- Grundsätzlich sind Kunststoff- oder Textilbänder zur Verzurrung der Ladegüter zu verwenden. Die Bänder sind unter Berücksichtigung der zu sichernden Gewichte ausreichend stark zu dimensionieren.
- Gefahrstoffe sind als Verpackungsmaterial ausgeschlossen.

Beispiele zum Kapitel Transportverpackung und Kennzeichnung finden Sie in [Anlage A.002](#).

## 2.5 Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung

Jede Verpackung ist beim Transport Belastungen wie Stößen, Vibration, Druck und Umwelteinflüssen wie Feuchtigkeit, Staub und Schmutz ausgesetzt. Deshalb muss auf eine dem entsprechenden Produkt adäquate, qualitativ gute Verpackung geachtet werden. Grundsätzlich muss die Verpackung transport- bzw. beanspruchungsgerecht ausgelegt sein, so dass während des gesamten Transports eine ausreichende Sicherung gewährleistet wird und die Ware mehrmals umgeschlagen werden kann.

- Die Verpackung ist so auszuführen, dass die verpackten Materialien und die Verpackung unbeschadet transportiert, umgeschlagen und gelagert werden können.
- Alle Komponenten eines Auftrags sind, sofern es Abmessungen, Gewichtsgrenzen und Vorgaben im Lieferantenhandbuch erlauben, gemeinsam auf einem Ladungsträger zu verpacken.
- Kleinteile (z.B. Schrauben, Muttern, Scheiben) sind separat in Kunststoffbeutel oder Kartonage zu verpacken und an der jeweiligen Komponente zu fixieren.
- Grundsätzlich dürfen Materialien nicht über den Ladungsträger überstehen.
- Der Ladungsträger muss generell 4-Wege tauglich sein
- Beschädigte Ladungsträger dürfen nicht verwendet werden.
- Materialien dürfen innerhalb der Verpackung und auf dem Ladungsträger nicht beweglich sein. Verpackungen und einzelne Materialien müssen in jede Richtung rutschsicher mit dem Ladungsträger verbunden werden.
- Beim Verzurren sind die Materialien vor Beschädigung durch das Umreifungsband zu schützen. Umreifungsbänder sind so zu führen, dass weder Material, Ladungsträger noch Umreifungsband selbst beschädigt werden. (z.B. Beschädigung von Anbauteilen, Hochziehen von einzelnen Brettern).
- Die Anlieferung hat vorrangig auftragsrein zu erfolgen. Unterschiedliche Auftragsnummern / Bestellungen müssen körperlich voneinander getrennt sein.
- Ware muss eindeutig gekennzeichnet werden.
- Mit der Lieferung einer unbeschädigten Verpackung gewährleistet der Zulieferer, dass die Angaben auf der Verpackung mit dem Inhalt übereinstimmen.

Besteht eine Bestellposition aus mehreren Einzelteilen (Losteile ohne separate Bestellposition), sind die einzelnen Bauteile wie folgt zu kennzeichnen:

- Bestellpositionsnummer der Zubehörliste aus dem Lieferschein
- Materialkurztext (Benennung)
- Liefermenge

Bei unvollständiger Lieferung hat ein deutlicher Hinweis auf fehlende Positionen zu erfolgen. Nachlieferungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

Transportverpackungen, die verschiedene Bestellpositionen enthalten, sind darüber hinaus mit dem folgenden Vermerk zu kennzeichnen: **„MISCHPALETTE“**.

Nicht eindeutig gekennzeichnete Teile werden entweder kostenpflichtig an den Lieferanten zurückgesandt oder müssen vom Lieferanten in unserem Wareneingang identifiziert werden.

### 3 Anlieferungen

#### 3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Wir behalten uns vor, die Annahme der Ware zu verweigern, sofern diese mehr als 3 Arbeitstage vor dem bestätigten Liefertermin angeliefert werden.

Bei beschädigten, unsachgemäß beförderten Sendungen oder einem Verstoß gegen die aufgeführten Bedingungen kann eine Annahmeverweigerung erfolgen. In diesem Fall wird eine Foto-Dokumentation erstellt und das zugehörige Formblatt dem Fahrer ausgehändigt.

#### 3.2 Öffnungszeiten und Adressen der Wareneingänge

Die Anlieferzeiten und –Adressen der Wareneingänge der Syntegon-Standorte sind in der [Anlage A.001](#) abgelegt.

Anlieferungen **außerhalb dieser Zeiten** müssen rechtzeitig telefonisch abgesprochen werden. Kontaktinformationen können der [Anlage A.001](#) entnommen werden.

#### 3.3 Warenbegleitdokumente

Lieferscheine sind pro Bestellung in 3-facher Ausführung anzufertigen. Die Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache auszustellen. Diese Lieferscheine sowie zugehörige Dokumente (z. B. Zeugnisse, Messprotokolle) müssen der Ware beiliegen. Dies kann im jeweiligen Gebinde sein oder mittels einer Versandtasche direkt am Packstück. Jedes Gebinde muss mit einem Lieferschein versehen sein der die unten aufgeführten Informationen enthält:

- Absender inklusive Kontaktdaten / Ansprechpartner
- Datum des Lieferscheins
- Warenempfänger mit Angabe des Abgabepunktes (z.B. Wareneingang 2)
- Bestellnummer / Auftragsnummer
- Bestellposition / Sachnummer / Bezeichnung / Menge / Bemerkungen
- Lieferbedingungen und Versandart
- Anzahl Packstücke pro Lieferschein
- Bezeichnung auf dem Lieferschein: Maße und Gewichte pro Packstück
- Prüflosnummer (wenn vorhanden)

Rechnungen dürfen nicht beige packt werden, sondern sind separat an die jeweilige Rechnungsadresse zu senden (Ausnahme Zollgut).

Beachten Sie unseren Musterlieferschein (vgl. [Anlage A.003](#)).



### 3.4 Getrennte Anlieferung von schweren Teilen mehrerer Projekte

Die meisten Materialien werden in den Syntegon Standorten nicht zum selben Zeitpunkt und nicht am selben Ort benötigt. Daher muss unsere Logistik diese Teile separieren um sie zum richtigen Zeitpunkt in der richtigen Menge anliefern zu können.

Bei der Anlieferung mehrerer schwerer Teile auf einem einzelnen Ladungsträger oder in einer gemeinsamen Kiste, muss die Schutzverpackung und Ladungssicherung zunächst entfernt, die Ware muss mit Hilfe eines Krans separiert und später wieder auf einem neuen Ladungsträger gesichert werden. Insbesondere bei empfindlichen Teilen ist ein sicherer innerbetrieblicher Transport somit nicht mehr gewährleistet.

Dieses Risiko und die Kosten lassen sich vermeiden, wenn Teile ab einem gewissen Gewicht auf einem getrennten Ladungsträger angeliefert werden. Dieser kann dann unmittelbar für den innerbetrieblichen Materialfluss weiterverwendet werden. Die Materialien können dann zum richtigen Zeitpunkt, in der richtigen Menge angeliefert werden.

Daraus ergibt sich folgende Anweisung:

Größere Werkstücke, Baugruppen und Funktionseinheiten mit einem

- ▶ Gewicht > 26kg oder einer
- ▶ Breite > 350mm oder einer
- ▶ Höhe > 550mm

sind separat auf einem Ladungsträger (z.B. Halbpalette, Europalette) anzuliefern. Kleinteile, die zu einer Baugruppe gehören werden dieser beigelegt und deutlich gekennzeichnet.

Bitte berücksichtigen Sie die bei dieser Vorgehensweise benötigte Anzahl an Ladungsträgern und Transportkapazität in ihren Angeboten. In Summe sparen wir durch diese Vorgehensweise Kosten ein. Beispiele siehe [Anlage A.002](#).

### 3.5 Übergröße / Überschwere Lieferung / Großlieferungen

Bei übergroßen bzw. überschweren Lieferungen sind der Wareneingang und der Einkauf rechtzeitig zu informieren, da die benötigten Fördermittel rechtzeitig organisiert werden müssen.

Dies gilt für Anlieferungen mit

- ▶ Gewicht > 1,5t oder
- ▶ Breite > 2,2m oder
- ▶ Höhe > 2,4m oder
- ▶ Anzahl Paletten > 10 pro Lieferung

Die genannten Lieferungen müssen beim Stoffeingang mindestens 3 Werktage vor Lieferung unter Angabe des Gewichtes/ Abmessungen angemeldet werden.

Benachrichtigungen sollen per Email an die in [Anlage A.001](#) genannten Wareneingangsadressen erfolgen. Erhalten Sie keine Rückmeldung, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Anlieferung abgeladen werden kann.

### 3.6 Nutzung des Syntegon Speditionskonzeptes bei Incoterm FCA

Auch bei der Nutzung der von SYNTEGON vorgegebenen Spediteure (vgl. [Anlage A.004](#)), sind vereinbarte Termine und Fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der mit unserem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Die Beauftragung unseres Spediteurs obliegt in der Regel dem Lieferanten.

#### 4 Verweis auf Normen und Richtlinien

Alle Verpackungen und logistischen Abwicklungen sind in Anlehnung an die geltenden DIN-Normen oder vergleichbaren Richtlinien zu gestalten. Relevante Normen und Richtlinien sind im Folgenden aufgeführt und als Mindeststandard zu verstehen:

- DIN 1050: Stahl im Hochbau
- DIN 1052: Holzbauwerke
- DIN 6120: Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung - Packstoffe und Packmittel aus Kunststoff
- DIN EN 13199: Verpackung – Kleinladungsträgersysteme
- DIN EN 13393: Spezifikation von Kantenschutzwinkeln
- DIN 13394: Spezifikation von nichtmetallischen Umreifungsbändern
- DIN 15146: Vierwege-Flachpaletten aus Holz
- DIN 30783: Modulordnung in der Transportkette; Maßliche Koordination in der Horizontalen, Begriffe, Grundsätze
- DIN 30798: Modulsystem; Modulordnungen, Begriffe
- DIN 55402: Markierung für den Versand
- DIN 55405: Begriffe für das Verpackungswesen
- DIN 55468: Güte- und Prüfbestimmungen für Wellpappe
- DIN 55473: Trockenmittel in Beuteln
- DIN 55499: Grundbauformen von Kisten aus Vollholz bis 500 kg
- DIN 55509: Stellflächen im Verpackungswesen; Begriffe
- DIN 55510: Verpackung; Modulare Koordination im Verpackungswesen; Modulare Teilflächen des Flächenmoduls 600 mm x 400 mm
- IATA-RAR-Code: International Air Transport Association - Restricted Articles Regulations
- IMDG-Code: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IPPC-Standard ISPM Nr. 15: phytohygienische Bestimmungen der IPPC für Verpackungsmaterial aus Massivholz im internationalen Handel
- ISO R/780: Symbole für die Handhabungshinweise von Verpackungen
- Modulare Abstimmung von Verpackungsgrößen in den Fachinformationen der Deutschen Transportversicherer:  
<http://www.tis-gdv.de/tis/verpack/normung/normung.htm#m38>
- VDI 3968: Sicherung von Ladeeinheiten
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

## 5 Anlagenverzeichnis

### Anlagen

- A.001 Vertraulich – hier nicht enthalten
- A.002 Verpackung und Kennzeichnung von Waren
- A.003 Musterlieferschein
- A.004 Vertraulich – hier nicht enthalten
- A.005 Vertraulich – hier nicht enthalten

**Anlage A.002 – Verpackung und Kennzeichnung von Waren**

In diesem Anhang finden Sie Beispiele zur Verpackung und Kennzeichnung von Waren.

Verpackung:

- ▶ Die Verpackung ist so zu wählen, dass die Ware während des Transports gegen Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion geschützt ist. Wir empfehlen zur Polsterung beispielsweise gefaltetes Packpapier zu verwenden.
- ▶ Bauteile dürfen nicht über das Ladehilfsmittel (z.B. Palette) hinausragen.
- ▶ Tischplatten sind einzeln auf Paletten mit einer Zwischenschicht aus Kartonage zu liefern.

Beispiele zur Polsterung von empfindlicher Ware:

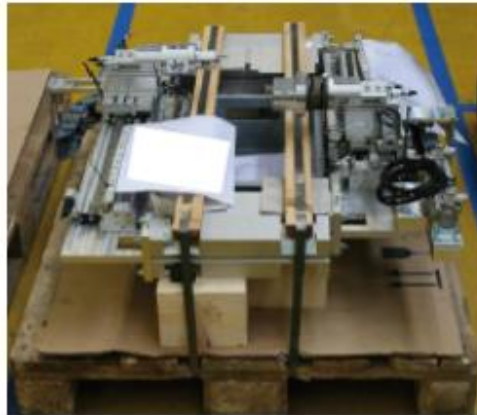
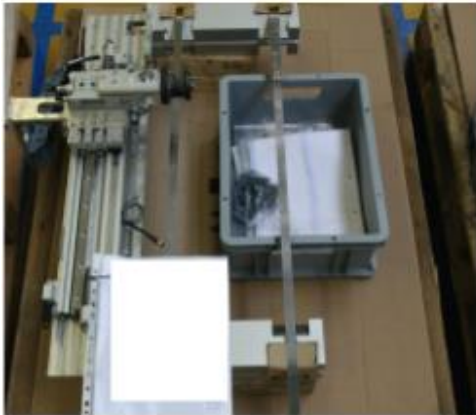


**FALSCH:**  
Dieses Papier darf nicht verwendet werden, da sich auf den Teilen feiner Papierstaub absetzen kann



**RICHTIG:**  
Empfindliche Bauteile wie z.B. eine Platine sind besonders zu schützen, z.B. durch ESD konforme Polsterung.

Beispiele bezüglich richtiger und falscher Palettenbeladung:



**FALSCH:**

Unbefestigte Kleinladungsträger dürfen nicht zusammen mit der Baugruppe auf der Palette angeliefert werden. Kleinladungsträger sind zu befestigen oder separat anzuliefern.

**RICHTIG:**

Der zugehörige Kleinladungsträger ist so zu befestigen, dass er auf der Palette gesichert und eindeutig der Baugruppe zuzuordnen ist. Ladungsträger ist mit dem Hinweis "MISCHPALETTE" zu kennzeichnen.



**FALSCH:**

Teile ragen über die Palette hinaus. Schienen und größere Bauteile sind separat zu liefern um den Schutz anderer Baugruppen zu gewährleisten.

**RICHTIG:**

Baugruppe wird auf einer ausreichend großen Sonderpalette angeliefert.



**FALSCH:**  
Aus Sicherheitsgründen ist es nicht zulässig, Materialien mit Stahlbändern zu sichern.



**RICHTIG:**  
Verwenden Sie Kunststoffbänder (PET), um Ihre Lieferungen zu sichern. Es ist viel sicherer in der Handhabung.



**FALSCH:**  
Mehrere Tischplatten sind gebündelt übereinandergestapelt und somit nur per Kran zu trennen. Umgedrehte Tischplatten sind nur schwer handelbar.



**RICHTIG:**  
Tischplatten sind mit Holzplatten und Kartonage so getrennt, dass sie einfach mit dem Stapler separiert werden können. Die Paletten sind größer als die Tischplatten oder werden durch Kantenschutz für den Transport gesichert.



**FALSCH:**

Gebündelte Anlieferung von schweren Materialien >26kg mehrerer Projekte / Stationen auf einem Ladungsträger. Die separate Anlieferung zum Projekt verursacht erheblichen Mehraufwand. Ein sicherer innerbetrieblicher Transport kann nicht gewährleistet werden.

**RICHTIG:**

Alle Teile >26kg sind auf separaten Ladungsträgern bereitgestellt. Dadurch kann ein schnelles und effektives Handling bis zum Verbrauchsort erfolgen.

**HINWEIS:** auf Halbpaletten kann sehr gut separat angeliefert werden.



Anlage A.003 – Musterlieferschein

**SYNTEGON**  
PROCESSING & PACKAGING

U-St-Id-Nr./ VAT: DE306583894

**Shipping address:**

Bei Zahlungen bitte Rechnungs-Nr. und Kunden-Nr. angeben.  
On payment please indicate invoice no. and client no.  
En cas de paiement, indiquez s.v.p. le numéro de facture et le numéro-client

**Delivery Note**

Syntegon Technology GmbH  
Blaufelder Str. 45  
74564 Crailsheim  
Germany

**Datum:**

Ihre Bestellung/Your Order No./V. Cde.	Unsere Auftrags-Nr./Our Order No./N. Cde.	Unsere Zeichen/Our Ref./N.Ref.	
Wir senden Ihnen zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen		am	durch
We send you according to our conditions of sale and delivery		on	by
Nous vous envoyons suivant nos conditions générales de vente et de		le	par
Menge Quantity Quantité	Gegenstand/Description/Designation	Brutto kg Gross kos Brut kgs	Netto kg Net kos Net kgs

Musterlieferschein

Sitz: Waiblingen, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 723501  
Aufsichtsratsvorsitzender: NN; Geschäftsführung: Dr. Stefan König, Clemens Berger, Uwe Harbauer, Torsten Kurz